

ARBEITSRECHT

Arbeitgeber - Immer wieder Whistleblowing

Am 1.1. trat das Gesetz über die Anzeige gesetzeswidriger Handlungen und anderer gesellschaftsschädigender Tätigkeiten durch Angestellte - Whistleblowing - in Kraft. Falls Sie dieses alt-neue Gesetz noch nicht in Ihren internen Vorschriften implementiert haben, wird es höchste Zeit. Gemäß dem Gesetz sind Arbeitgeber verpflichtet, jedem Hinweis von Anzeigern gesellschaftsschädigender Tätigkeit nachzugehen und innerhalb von 90 Tagen nach deren Entgegennahme (Möglichkeit der Fristverlängerung um 30 Tage) unter Geheimhaltung der Identität des anzeigenden Mitarbeiters zu überprüfen sowie diesen innerhalb von 10 Tagen über das Ergebnis der Prüfung zu informieren. Der Arbeitgeber ist zudem verpflichtet, alle erhaltenen Hinweise zu erfassen und diese 3 Jahre lang aufzubewahren. Arbeitgeber mit mindestens 50 Mitarbeitern müssen zum Erfüllen dieser Pflichten einen Verantwortlichen bestimmen. Dieser kann, muss aber nicht, Angestellter des Arbeitgebers sein, in beiden Fällen muss er jedoch die Anweisungen des Statutarorgans des Arbeitgebers einhalten. Wer der Verantwortliche ist und auf welche Weise Hinweise einzureichen sind, muss veröffentlicht und allen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden. Der Arbeitgeber muss schließlich eine interne Vorschrift über die Details des Hinweisgebens, deren Überprüfung und die Rechte des Verantwortlichen beim Prüfen der Hinweise, über das Informieren der anzeigenden Person, die Ergebnisse der Überprüfung sowie die Geheimhaltung der Identität, das Führen der Hinweisliste sowie das Verarbeiten persönlicher Daten, die die Hinweise enthalten, erlassen. Arbeitgeber müssen ihre Mitarbeiter mit den Vorschriften über Whistleblowing schon bei deren Dienstantritt bekanntmachen. Aber Vorsicht! Die Arbeitgeber sind zum Erfüllen oben genannter Pflichten bereits bis zum 30.6.2015 verpflichtet.



JUDr. Pavol Rak, PhD.
pavol.rak@noerr.com
www.noerr.com

BAU- UND IMMOBILIENRECHT

Neue Regelungen bei Werbeflächen

Seit Jahresbeginn gelten neue Vorschriften für die Genehmigung von Werbeflächen. Die zugrundeliegende Novelle des Baugesetzes zielt darauf ab, das Genehmigungsverfahren von Außenwerbung zu verschärfen, um dadurch eine Gesetzesumgehung zu verhindern und das immer häufiger thematisierte Problem des „visuellen Smogs“ in der Slowakei zu reflektieren.

Als Werbeflächen im Sinne von „Bauwerken“ gelten nun auch solche Werbeeinrichtungen, welche bislang nur als bewegliche Sachen qualifiziert wurden, weil ihre feste Verbindung mit dem Grund und Boden strittig oder nicht einmal gegeben war. Je nach Größe der Informationsfläche unterliegt ein Werbe-„Bauwerk“ einer einfachen Meldepflicht (bis 3 m²), einer Baugenehmigung (bis 20 m²) oder einer Baugenehmigung mit anschließender Kollaudierung (über 20 m²).

Die jeweiligen Bauarbeiten müssen spätestens innerhalb von einem Jahr ab Meldung/Genehmigung eingeleitet werden. Die nachträgliche Genehmigung einer Werbefläche (nach deren Errichtung) ist nicht mehr zulässig. Der Grundstückseigentümer oder -verwalter, auf dessen Grundstück eine solche unerlaubte Werbefläche errichtet wurde, kann im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens die Zustimmung der Baubehörde zum Abriss erwirken.

Bis 01.01.2015 genehmigte, ggf. aufgestellte Werbeflächen müssen bis 31.07.2015 an die neuen Bestimmungen angepasst werden.



JUDr. Igor Augustinič, Ph.D.
igor.augustinic@bpv-bp.com
www.bpv-bp.com